

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die folgenden Verpackungen von Likör und Konfitüre:

- 1. Likörflasche „Rhabarber Likör“, 16,5 % Vol., 0,5 Liter, des Herstellers Sigrid´s Marmeladenküche**
- 2. Konfitürenglas „Pflaumen Konfitüre mit Rum verfeinert“, 245 g, des Herstellers Sigrid´s Marmeladenküche**

in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Antragstellerin hat am 3. März 2019 die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige/ nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Fotos eingereicht.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und anhand von Fotografien gemäß der **Anlage** näher dargestellten Verpackungen aus Glas („**Prüfgegenstände**“):

- 1. Likörflasche „Rhabarber Likör“, 16,5 % Vol., 0,5 Liter des Herstellers Sigrid´s Marmeladenküche**
- 2. Konfitürenglas „Pflaumen Konfitüre mit Rum verfeinert“, 245 g, des Herstellers Sigrid´s Marmeladenküche**

Die vorgenannten Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen darstellen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen

Bei den Prüfgegenständen gemäß Ziffer 1 und 2 in der Form, wie sie in der Anlage abgebildet sind, handelt es sich zunächst um mit Ware befüllte Verpackungen. Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 VerpackG.

2. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Verkaufsverpackungen. Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die prüfgegenständlichen Verpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten.

Prüfgegenstand gemäß Ziffer 1:

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: 2018, Produktgruppenblatt 01-000 Getränke, Produktgruppennummer 01-000-0110 (Spirituosen) fallen Verpackungen für Spirituosen fast ausschließlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an. Einwegverpackungen für Spirituosen etc. sind gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 7d, 7e VerpackG von den Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkerverpackungen ausgenommen und daher systembeteiligungspflichtig. Erst Verpackungen für Spirituosen mit Füllgrößen über 12 Litern fallen mehrheitlich in großgewerblichen Anfallstellen an und sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Prüfgegenstand gemäß Ziffer 2:

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: 2018, Produktgruppenblatt 02-120 sonstige Lebensmittel, Produktgruppennummer 02-120-0100

(Brotaufstriche) fallen Verpackungen von Brotaufstrichen überwiegend in privaten Haushalten und bei vergleichbaren Anfallstellen an.

Die Prüfgegenstände bilden auch eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Glas und Ware). Die Prüfgegenstände gemäß Ziffer 1 und 2 werden in dieser Form typischerweise an die Endverbraucher abgegeben. Der „Rhabarber Likör“ und die „Pflaumen Konfitüre mit Rum verfeinert“ bilden zusammen mit Glas damit die Verkaufseinheit, die dem Endverbraucher im oben genannten Sinn angeboten wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an den Großhandel geliefert wird, die den Likör und die Konfitüre gewerbsmäßig anbieten/weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Glas) und Ware (Likör und Konfitüre) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten werden, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von Produkten der Spirituosen und Brotaufstriche fast ausschließlich im privaten Endverbrauch als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: 2018, Produktgruppenblatt 01-000 Getränke, Produktgruppennummer 01-000-0110 (Spirituosen) und Produktgruppenblatt 02-120 sonstige Lebensmittel, Produktgruppennummer 02-120-0100 (Brotaufstriche)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1, Ziffer 1. c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, 06844 Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand gemäß Ziffer 1:

Likörfflasche „Rhabarber Likör“, 16,5 % Vol., 0,5 Liter des Herstellers Sigrid´s Marmeladenküche



Prüfgegenstand gemäß Ziffer 2:

Konfitüreglas „Pflaumen Konfitüre mit Rum verfeinert“, 245 g, des Herstellers Sigrid´s Marmeladenküche

